

Interpellation Hoare-St.Gallen vom 27. September 2005
(Wortlaut anschliessend)

Landerwerb für das Bundesverwaltungsgericht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2005

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in einer Interpellation, die sie in der Septembersession 2005 eingereicht hat, nach den Modalitäten für den Erwerb des für das Bundesverwaltungsgericht erforderlichen Grundstücks, das sich heute im Finanzvermögen der Versicherungskasse für das Staatspersonal befindet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das für die Erstellung des Gebäudes für das Bundesverwaltungsgericht benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Versicherungskasse (Pensionskasse) für das Staatspersonal. Gemäss der mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung wird der Kanton das für das Bundesverwaltungsgericht erforderliche Land von der Versicherungskasse erwerben und darauf das Gerichtsgebäude erstellen. Wie der Kaufpreis festgelegt wird, ist in der genannten Vereinbarung geregelt. Gemäss dieser Regelung beauftragt die Versicherungskasse einen in der Vereinbarung namentlich bezeichneten neutralen Experten mit der Schätzung des Verkehrswertes der für das Bundesverwaltungsgericht benötigten Teilparzelle. Gestützt auf diese neutrale Verkehrswertschätzung legt der Kanton den an die Versicherungskasse zu zahlenden Übernahmepreis fest und gibt diesen dem Bund bekannt. Ist der Bund mit der Höhe des Kaufpreises nicht einverstanden, ist eine Schätzungskommission – bestehend aus drei Mitgliedern – einzusetzen, die den Übernahmepreis abschliessend festlegt. Bund und Kanton bezeichnen je ein Mitglied der Kommission und bestimmen zusammen den Präsidenten. Das Schätzergebnis der Kommission ist für beide Parteien verbindlich.

Dank dieser Regelung ist sichergestellt, dass für das benötigte Bauland ein marktgerechter Übernahmepreis bezahlt wird. Gleichzeitig entspricht sie den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese bestimmen, dass bei einer Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen des Staates diese nach kaufmännischen Grundsätzen zum Verkehrswert, d.h. zum ortsüblichen Marktwert, zu erfolgen hat. Mehr als den Marktwert würde auch ein Drittinvestor nicht bezahlen. Somit handelt es sich dabei um den bestmöglichen Preis. Der Ertrag kommt vollumfänglich der Versicherungskasse zugute.

Die für den Kanton zuständige übergeordnete Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle. Sie prüft im Rahmen ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit auch die Rechnung und finanziellen Transaktionen der Versicherungskasse für das Staatspersonal auf ihre Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Finanzkontrolle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfung bekanntlich auch der kantonsrätlichen Finanzkommission Bericht. Die Regierung ist bereit, zum gegebenen Zeitpunkt den vereinbarten Verkaufspreis der Finanzkommission und ebenso der Verwaltungskommission der Versicherungskasse, in der auch die Arbeitnehmerseite vertreten ist, bekannt zu geben.

8. November 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.42

Interpellation Hoare-St.Gallen: «Chrüzacker: Land aus dem Vermögen der Kantonalen Versicherungskasse für das neue Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts

Laut Botschaft und Entwurf 38.05.02 der Regierung und Beschluss des Kantonsrates wird der Kanton St.Gallen das notwendige Landstück erwerben und darauf das Gerichtsgebäude erstellen lassen. Es ist vereinbart, dass das Gerichtsgebäude – samt Land worauf es steht – nach Ablauf von 50 Jahren an den Bund übergeht. Der Erwerb des Baulandes durch den Kanton St.Gallen wird – neben anderen Investitionskosten – einem vom Kanton zu führenden Baukonto belastet. Da der Stand dieses Kontos die Mietzinshöhe, die der Bund zu berappen haben wird, direkt beeinflusst, wird dieser an einem möglichst niedrigen Bodenpreis interessiert sein. Das wiederum läuft den Interessen der Personen, die bei der Kantonalen Versicherungskasse BVG versichert sind, zuwider. Die Versicherungskasse leidet seit einigen Jahren an einer Unterdeckung.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird gewährleistet, dass das Land zum bestmöglichen Preis (aus der Sicht der Versicherten) an den Kanton übergeht?
2. Die Regierung, die Kantonale Verwaltung und die Kantonale Versicherungskasse sind aufs engste verquickt. Gibt es so etwas wie eine übergeordnete Kontrollstelle, die solche heiklen Geschäfte prüft?
3. Hat die Regierung im Sinn, den vereinbarten m²-Preis der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen?
4. Was geschieht mit der gelösten Summe?»

27. September 2005